

Eine Demonstrationsrednerin diskriminiert

Berliner Zeitung stellt die Geschlechtsidentität der Frau in Frage

Eine Berliner Zeitung berichtet gedruckt unter der Überschrift „Der Tesla-Wald ist weg“ und tags darauf online unter dem Titel „Plötzlich ist der ´Tesla-Wald´ verschwunden“ in einem inhaltsgleichen Artikel über die Rodung des „Tesla-Waldes“ und eine Demonstration gegen das Tesla-Werk in Grünheide bei Berlin. Einzige Rednerin sei eine Frau mit dem Vornamen Nicole gewesen, „ein kräftiger Trans-Mensch mit tiefer Stimme, Schminke und Stöckelschuhen, der früher Harald hieß. ´Nicole´ beschimpfte Politiker und Presse (...)“. Einige Tage später veröffentlicht die Redaktion den Bericht „AfD unterwandert Grünheider Bürgerinitiative gegen Tesla-Werk“. Beschwerdeführer ist die Frau mit dem Vornamen Nicole. Sie sieht durch die Berichterstattung eine Reihe von presseethischen Grundsätzen verletzt. Sie kritisiert vor allem diskriminierende und beleidigende Äußerungen gegen ihre Person sowie einen eklatanten Verstoß gegen das Datenschutzgesetz. Sie fordert die Zeitung auf, die Veröffentlichung ihres Namens, ihrer Personalien und ihres Wohnorts sowie transphobe Äußerungen oder solche, die im Kontext als solche zu verstehen sind, zu unterlassen. Die Erwähnung ihrer persönlichen Eigenschaften seien für das Thema „Tesla-Wald“ völlig irrelevant und hätten in dem Artikel nichts zu suchen. In der Vorprüfung wurde das Beschwerdeverfahren auf die Ziffern 9 (Schutz der Ehre) und 2 (Diskriminierungen) des Pressekodex beschränkt. Die Zeitung hat zu der Beschwerde nicht Stellung genommen.

Der Beschwerdeausschuss erkennt Verstöße gegen die Ziffern 9 und 12 des Pressekodex. Er spricht eine Missbilligung aus. Zwar ist es im Rahmen der Berichterstattung grundsätzlich auch zulässig, das äußere Erscheinungsbild der agierenden Personen zu beschreiben. Indem die Redaktion den Namen der Beschwerdeführerin in Anführungszeichen setzt („Nicole“), spricht sie ihr jedoch ihre Geschlechtsidentität als Frau ab. Das ist eine Ehrverletzung im Sinne von Ziffer 9 sowie eine Diskriminierung im Sinne der Ziffer 12 des Kodex.

Aktenzeichen:0176/20/1

Veröffentlicht am: 01.01.2020

Gegenstand (Ziffer): Schutz der Ehre (9);

Entscheidung: Missbilligung